

Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen

Herausgeber:

**Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Der Fiskus hat ein Herz für Kinder

Vor 40 Jahren noch verpönt – heutzutage völlig normal: Familien mit kleinen Kindern und beide Elternteile gehen arbeiten.

Diese Veränderung im Laufe der Zeit hat auch der Gesetzgeber erkannt und fördert die Aufwendungen von Eltern für die Betreuung ihrer Kinder. Die Aufwendungen können teilweise von der Steuer abgesetzt werden. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es sich um Aufwendungen für eine Spielgruppe, den Kindergarten oder eine Nachmittagsbetreuung handelt. Auch die Aufwendungen für ein Au-Pair oder eine geringfügig beschäftigte Person im Haushalt können Kinderbetreuungskosten darstellen.



Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung:

- das Kind muss zum Haushalt gehören,
- das Kind ist unter 14 Jahre alt,
- unbare Zahlung der Aufwendungen,
- Verpflichtung zur Zahlung muss bestehen, d. h. es muss ein Betreuungsvertrag mit demjenigen bestehen, der die Aufwendungen abziehen will (ggf. auch beide Elternteile).

Sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können für die Kinderbetreuung **2/3 der Aufwendungen**, jedoch **maximal 4.000 EUR jährlich**, als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Zu beachten:

Steuerlich können nur die „reinen“ Betreuungskosten berücksichtigt werden. In den Beträgen enthaltene Anteile für Essen oder Spielgeld etc. müssen gegebenenfalls vorher abgezogen werden.

Beispiel:

Jeanette und Nick haben 2 Kinder. Amelie ist 4 Jahre alt und ging das ganze Jahr 2015 in den Kindergarten, wofür die Eltern insgesamt 1.200 EUR an reinen Betreuungskosten bezahlten (ohne Essen und Spielgeld). Ben ist 7 Jahre alt und besuchte nach der Schule eine Nachmittagsbetreuung. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 2.100 EUR im Jahr 2015:

Höhe der Kinderbetreuungskosten für Amelie	1.200 EUR	} = 2.200 EUR
davon 2/3 abzugsfähig	800 EUR	
Höhe der Kinderbetreuungskosten für Ben	2.100 EUR	
davon 2/3 abzugsfähig	1.400 EUR	

Angenommen die Eltern hätten einen Steuersatz von 30 %, so würde sich die Einkommensteuer um **660 EUR** mindern.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, rufen Sie einfach Ihren Lohnsteuerhilfverein an!

Wir zeigen Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären – im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG – alle Möglichkeiten auf, Steuervorteile zu nutzen. Auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 €/26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen wir für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung.